

Demnach so haben wir / ietzt bemeltem Unserm Hauptman  
zwen Einfahrer zugeordnet / die sol er auff die Zechen / oder gepew  
wo es ihm für nottürfftig vnd gelegen anschen würdet / schicken /  
vñ daselbst der Geschwornen / auch des Bergkmeisters handlung  
en vnd vreis / vnd wie alle sachen gestalt / zuerkundigen / dasselb  
nachvolgend bemeltem Unserm Hauptman / oder in seinem ab  
wesen dem Verwalter / schriftlich vnd mündlich berichten / Da  
mit sie so etwas nottürfftigs / bey dem bergkwerck gehandelt wer  
den sol / derhalben einen vnderschiedlichen bericht vnd wissen ha  
ben / vnd bey dem Bergkmeister vnd Geschwornen zu erhaltung  
des bergkwercks / desto bessere fürsehung thun mügen / Vnd so  
Unsere Einfahrer die Zechen befaren / So sollen ihnen die Steyger  
vnd arbeyter alle mengel / bey den gepewen vnd Zechen / nicht we  
niger als Unserm Bergkmeister vnd Geschwornen anzeygen /  
ihnen aller ding besichtigung stat geben / vnd was den gepewen  
zum besten dienstlich vnd dasselbig mit grund berichten / vnd darin  
nen nichts verhalten / Doch inn angebung der gepew / sollen sich  
Steyger vnd Arbeyter nach dem Bergkmeister vnd Geschwornen  
richten / Ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken  
an des Bergkmeisters / Geschwornen oder Steigers fürsehung der  
gepew mangel hette / so mag er solches Unserm Hauptman oder  
in seinem abwesen dem Verwalter anzeigen / alsdann werden sie die  
Einfahrer zu erkundigung daselbst hinschicken / vnd ferrer nottürff  
tige fürsehung vnd verordnung thun mügen.

## Der xxvi. Artickel.

Bergkmeister vnd Geschworne  
sollen gute achtung auff die  
Bewerde geben.

**D**er Bergkmeister sol vleissig auffsehen / vnd die Ge  
schworne auffsehen lassen / das in allen Zechen / nicht  
vnnützlich gebawet werde / Vnd wo er schedlichen  
baw befünde / den sol er abschaffen / vnd nützliche ge  
bewerde mit den Geschwornen angeben / Darinnen sol  
ihme volge vnd gehorsam geleytet werden.

f ij Der xxvij.